



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

421
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 18. August 2025

Nummer 33

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
472.	Aufgabe der Tätigkeit als Buchmacher	Seite 422	483.	Öffentliche Bekanntmachung h i e r : Verlust Dienstaussweis, Stadt Aachen	Seite 430
473.	Aufgabe der Tätigkeit als Buchmacher	Seite 422	E	Sonstiges	
474.	Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln	Seite 422	484.	Liquidation h i e r : exART Musiktheater FGV e. V.	Seite 430
475.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 09 RBK	Seite 422	485.	Liquidation h i e r : Neue Tagesklinik Siegburg e. V.	Seite 431
476.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 15 EU	Seite 422	486.	Liquidation h i e r : Jugend aktiv-Verein für unabhängige Jugendarbeit im Kreis Heinsberg e. V.	Seite 431
477.	Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)	Seite 422	487.	Liquidation h i e r : Cohesion of Wolves e. V.	Seite 431
478.	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Saeffeler Bachs im Gebiet der Gemeinden Gangelt und Selfkant im Kreis Heinsberg vom 9. Dezember 2013	Seite 423	488.	Liquidation h i e r : KG Nachtulen Aachen 1986 e. V.	Seite 431
479.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 424	489.	Liquidation h i e r : Deutsches Rotes Kreuz – Ortsverein Leverkusen Hitdorf e. V.	Seite 431
480.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Basell Polyolefine GmbH	Seite 424	490.	Liquidation h i e r : Willkommen in Lindlar e. V.	Seite 431
481.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen	Seite 426	491.	Liquidation h i e r : Arbeitskreis Mittwochstreff-Freizeit geistig Behinderte/ Nichtbehinderte e. V. mit Sitz in Bonn	Seite 431
482.	Öffentliche Bekanntmachung zum Erlaubnisverfahren h i e r : RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen	Seite 429			

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

472. Aufgabe der Tätigkeit als Buchmacher

Die tipscore GmbH (AG Köln HRB 90857, Sitz Köln) hat ihre Tätigkeit als Buchmacher gemäß § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes (RennwLottG) aufgegeben.

Falls gegen die tipscore GmbH etwaige Forderungsansprüche bestehen, die sich aus der Tätigkeit als Buchmacher ergeben, bitte ich diese bei mir binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung geltend zu machen.

Köln, den 5. August 2025

Bezirksregierung Köln
Az. 21-2025-0088191

Im Auftrag
gez. **S t e e g**

Abl. Reg. K 2025, S. 422

473. Aufgabe der Tätigkeit als Buchmacher

Die BS BookieS GmbH (AG Köln HRB 98866, Sitz Köln) hat ihre Tätigkeit als Buchmacher gemäß § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes (RennwLottG) aufgegeben.

Falls gegen die BS BookieS GmbH etwaige Forderungsansprüche bestehen, die sich aus der Tätigkeit als Buchmacher ergeben, bitte ich diese bei mir binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung geltend zu machen.

Köln, den 5. August 2025

Bezirksregierung Köln
Az. 21-2025-0090074

Im Auftrag
gez. **S t e e g**

Abl. Reg. K 2025, S. 422

474. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln

Ungültigkeitserklärung einer Großhandelserlaubnis gem. § 52a AMG

Die Großhandelserlaubnis Nr.: DE_NW_04_WDA_2019-0120 vom 23. Januar 2019 der Steromed e. K., Emil-Nolde-Str. 73, 50170 Kerpen, wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Köln, den 6. August 2025

Bezirksregierung Köln
Dezernat 24
Bereich Pharmazie

Im Auftrag
gez. **P a t r i c k K r a w c z y k**

Abl. Reg. K 2025, S. 422

475. Schornsteinfegerangelegenheiten **h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen** **Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den** **Kehrbezirk Nr. 09 RBK**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.09 RBK

Köln, den 4. August 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 09 RBK (Rheinisch-Bergischer Kreis), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Dennis Wolf, wird gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Frau Gesa-Charlotte Lebrecht als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

15. August .2025 bis 30 September 2030

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. **R o c h**

Abl. Reg. K 2025, S. 422

476. Schornsteinfegerangelegenheiten **h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters** **gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 15 EU**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.15 EU

Köln, den 4. August 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 15 EU (Kreis Euskirchen), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Berthold Lenz, wird gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Herr Ignaz Dreßen als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

15. August 2025 bis 31. Dezember 2028

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. **R o c h**

Abl. Reg. K 2025, S. 422

477. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungs- **zustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen** **(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)** **vom 7. März 2006 (Fn 1)**

Bezirksregierung Köln
Köln, den 18. August 2025

Förderprogramm: Corona-Neustarthilfe

Antragsnummer: NSH1XR-EA-124072
NSH2XR-EA-119058
NSH3XR-EA-136049

Für Gordana Milenkovic, letzte hier bekannte Anschrift: Winterberger Straße 34, 51109 Köln, kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Köln nicht bekannt gegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, uns unverzüglich über corona-neustarthilfe@bezreg-koeln.nrw.de eine Postanschrift zur Zustellung des Schriftstückes mitzuteilen.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 34

Im Auftrag
gez. Oliver Sauer

ABl. Reg. K 2025, S. 422

**478. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen
Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungs-
gebietes des Saeffeler Bachs im Gebiet der Gemeinden
Gangelt und Selfkant im Kreis Heinsberg vom
9. Dezember 2013**

Aufgrund

- des § 76 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GV. BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- des § 83 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 112, 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), von denen § 83 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) geändert worden ist
- des § 25 Satz 2 in Verbindung mit §§ 12, 29, 30 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), von denen § 33 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist
- des § 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 22.1.49 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZustVU), von denen der Anhang zuletzt durch die Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist

in der jeweils geltenden Fassung verordnet die Bezirksre-

gierung Köln:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck

- (1) Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Saeffeler Bach“ mit dem Az. 54.2.12.1 - Saeffeler Bach vom 9. Dezember 2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Köln am 23. Dezember 2013 (S. 564 – 565, lfd. Nr. 837 – Az. 54.2.12.1 – Saeffeler Bach) wird aufgehoben. Die Festsetzung umfasst den Gewässerabschnitt von km 0+000 (Mündung in den Rodebach) bis km 12+750 (Quelle).
- (2) Das Überschwemmungsgebiet des Saeffeler Baches wird neu festgesetzt. Es betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Saeffeler Baches – von der Mündung in den Rodebach bei Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 12+750 (Quelle) –, welche bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden bzw. zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (3) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Saeffeler Bach und seiner Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (4) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigelegten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:50.000, Az.: 54.8 2024-0132667, Stand 19. November 2024) und in den Karten Nr. 1/6 bis 6/6 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54.8 2024-0132667, Stand 19. November 2024) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.
- (5) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften, Bußgeldvorschriften

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass die besonderen Schutzvorschriften des WHG und des LWG – in jeweils aktueller Fassung – zu beachten sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung finden sich diese in §§ 78, 78a und 78c WHG und § 84 LWG. Insoweit wird auch auf die entsprechenden Bußgeldvorschriften des WHG und des LWG hingewiesen; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu beachten: § 103 Absatz 1 Nr. 16 bis 19, Absatz 2 WHG und § 123 Absatz 1 Nr. 22, Absatz 3 LWG.

§ 4 Einsichtnahme

Diese Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei

den Gemeinden Gangelt und Selfkant sowie der Bezirksregierung Köln während der jeweiligen Dienstzeiten sowie auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist zudem zeichnerisch einsehbar unter www.uesg.nrw.de.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie ist unbefristet.

Köln, den 3. Juli 2025

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az. 54.8 2024-0132667

gez. Thomas Wilk
Regierungspräsident

ABl. Reg. K 2025, S. 423

479. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az.: 53-2025-0086014

Köln, den 7. August 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 17. Juli 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Nordwestlichen Tankfeld, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstücke 60), angezeigt. Das Nordwestliche Tankfeld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung im Rahmen der Stilllegung eines Lagertanks:

Außerbetriebnahme von Anlagenteilen mit besonderem Stoffinhalt (sicherheitsrelevant) sowie Entfall von bisher als Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) eingestuften Equipments.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 424

480. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Basell Polyolefine GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2023-0005086

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 (8) BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der 1. Teilgenehmigung (Az. 53-2023-0005086) gemäß § 8 i. V. m. § 4 BImSchG vom 04.07.2025 zur Errichtung der MRT1-Pyrolyse-Anlage der Basell Polyolefine GmbH auf dem Betriebsgelände Brühler Straße 60 in 50389 Wesseling, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 045, Flurstücke 23, 33, 40 und 45.

Tenor des Genehmigungsbescheides

Aufgrund von §§ 4 und 8 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Basell Polyolefine GmbH, Brühler Straße 60, 50389 Wesseling auf ihren Antrag vom 24. November 2023 die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von pyrolytischem Öl und Gas (MRT1-Pyrolyse-Anlage), die unter die Nr. 4.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV fällt, mit einer max. Kapazität von 30000 t/Jahr auf dem Betriebsgelände der Basell Polyolefine GmbH, Brühler Straße 60 in 50389 Wesseling, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 045, Flurstücke 23, 33, 40 und 45, erteilt.

In der Anlage dürfen keine Abfälle entsprechend den Begriffsbestimmungen gemäß § 3 KrWG verarbeitet und dem Behandlungsprozess zugeführt werden.

Die 1. Teilgenehmigung beinhaltet

- den Aushub der Baugruben auf ein erforderliches Gründungsniveau,
- die Herstellung eines Bohrplanums für die Herstellung der Tiefgründung (im Bohrverfahren),
- das Einbringen von Beton-Bohrpfählen (Einsatzstofflager, Prozessanlage, Rohrbrücke),
- die Erstellung der Ortbetonfundamente für Leitwartegebäude, Umspannwerk, Lagerhalle, Pyrolyse-öllagerung, Pfahlkopfplatten, sonstige freistehende Anlagenteile sowie von Kleinstfundamenten und Stützsockeln,
- die Herstellung der AwSV-relevanten Rückhaltebecken A-6501, A-8001 sowie des Auffangraumes für B-8003
- die Herstellung der Sauberkeitsschicht für Fundamente (Leitwartegebäude, Umspannstation, Pyrolyse-öllager und Einsatzstofflager),

- den Einbau von Fertigteilfundamenten,
- die Herstellung der Erdungsanlagen,
- die Verlegung unterirdischer Rohrleitungen (inkl. Revisionsschächten und Sammelgruben) / Kabeltrassen,
- Einbau der Kleinkläranlage für Sanitärabwasser aus dem Leitwartegebäude,
- die Rückverfüllung der Baugrube und Verdichtung,
- die Pflasterung / Versiegelung.

Die 1. Teilgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 60 i.V.m. § 61 BauO NRW (Az.: 63/S12/0030/2024 vom 30. April 2024) für die MRT 1 – Pyrolyse-Anlage zur Herstellung von pyrolytischem Öl und Gas,

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 i. V. m § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung für die Errichtung der unterirdischen Sammelgruben, Ableitrohre und des Auffangbeckens A-8001 für die AwSV-Anlage 5 „Pyrolyseölabfüllung“, die im Rahmen der 2. Teilgenehmigung eignungs festgestellt wird.

Die in diesem Verfahren erteilten Zulassungen des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Gz. 53-2023-0005086 vom 24. Juni 2024, vom 9. Juli 2024, vom 28. Oktober 2024 und vom 17. April 2025 werden gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Kapitel 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der im Tenor benannten Maßnahmen, jeweils gerechnet ab Bestandskraft dieses Bescheides, begonnen wird. Aus wichtigen Gründen kann auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Behörde), die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln erhoben werden.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch

bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln oder poststelle@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des o.g. Aktenzeichens (Az.) angefordert werden.

Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Auslegung

Der Bescheid und seine Begründung sind zwei Wochen vom

19. August 2025 bis einschließlich 1. September 2025

an folgender Stelle einzusehen: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 1, in den Zeiten: Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung. Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind:

Fr. Bachmann stefanie.bachmann@brk.nrw.de
K 122 Telefon 0221-147-2957

Fr. Breuer kristina.breuer@brk.nrw.de
K 104 Telefon-3895

Fr. Klaiber kristina.klaiber@brk.nrw.de
K 152 Telefon -2978

Hr. Krummenauer klaus.krummenauer@brk.nrw.de
K 104 Telefon-4266

Hr. Roth philipp.roth@brk.nrw.de
K 116 Telefon -3170

Hr. Rygol stefan.rygol@brk.nrw.de
K 104 Telefon-3494

oder Genehmigungsverfahrensstelle:

verfahrensstelle@brk.nrw.de

sowie bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Zimmer 314),

Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Ansprechpartnerin ist Carla Weiner

(Telefon 02236 701-8633; E-Mail: cweiner@wesseling.de).

Da eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, wird der Bescheid gemäß § 21a Abs. 2 Satz 3 und 4 der 9. BImSchV auch auf der Internetseite <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar gemacht.

Köln, den 18. August 2025

Im Auftrag
gez. Kröger

481. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: RWE Generation SE, RWE Platz 3,
45141 Essen

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0033790

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die RWE Generation SE beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer H2-Ready Gas- und Dampfturbinenanlage auf dem Werksgelände in 52249 Eschweiler, Am Kraftwerk 17, Gemarkung Weisweiler, Flur 005 und 33, Flurstücke 235/265 und 452/478. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zu folgenden Maßnahmen beantragt:

- Gehölzentnahmen und Baufeldfreimachung sowie die Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen innerhalb des Kraftwerkstandortes
- Baustelleneinrichtung innerhalb des Kraftwerkstandortes
- Bau des innerhalb des Kraftwerkstandorts liegenden Teilstücks der Abwasserleitung zur Ableitung der Abwässer zur Inde
- Durchführung der für den Bau notwendigen Erdbewegungen
- Durchführung der Bodenverbesserung und Tiefgründung
- Aushub und Herstellung der Fundamente.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Strom nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zudem handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie (2010/75/EU). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, da das Vorhaben in Nummer 1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt ist. Die Antragstellerin hat dazu eine Darstellung über alle voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens als Bestandteil dieses Genehmigungsantrages in Form eines UVP-Berichts vorgelegt.

Die RWE Generation SE plant, am Standort Weisweiler eine H2-Ready Gas- und Dampfturbinenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 1500 MW zu errichten und zu betreiben.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung neben dem Antrag folgende wesentliche Antragsunterlagen und entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen gemäß § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vor:

- Kurzbeschreibung der Anlage, ihres Betriebes und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie die allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie die Beschreibung des Standorts
- Geräuschimmissionsprognose
- Immissionsprognose Luftschadstoffe
- Schornsteinhöhenberechnung
- Immissionsprognose elektrischer und magnetischer Felder
- Angaben zur Emissionsminderung und Emissionsmessung
- Antrag nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zur Energieeffizienz, Wärmenutzung, CCS
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Beschreibung der abfall- und wasserwirtschaftlichen Situation
- Anträge auf Genehmigung für den Bau und Betrieb von zwei Abwasserbehandlungsanlagen nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW)
- Kanalnetzanzeige nach § 57 Abs. 1 LWG NRW
- Anträge auf Eignungsfeststellungen nach § 63 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 42 AwSV
- Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht
- Angaben für den Fall der Betriebseinstellung
- Übersicht zu den wichtigsten vom Antragsteller geprüften Alternativen
- UVP-Bericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Artenschutzrechtlicher Prüfung Stufe II
- Bauantragsunterlagen inkl. Brandschutzkonzept
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Kartierbericht zu den faunistischen und floristischen Kartierungen
- FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung
- Gutachten zur Boden- und Grundwassersituation
- Stellungnahme zur Bodenverwertung und Bodenschutzkonzept
- Archäologische Sachverhaltsermittlung
- Angaben zur Bauphase

- Schallimmissionsprognose für die Errichtungsphase
- Prüfung auf Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
- Explosionsschutzkonzept
- Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Stoffe
- Beantragung zur Beseitigung ortsfester Bodendenkmäler nach § 15 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)
- Antrag zur Freisetzung von Treibhausgasen gem. § 4 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 1-5 TEHG
- KNV-V-Gutachten
- Ausnahmen- bzw. Befreiungsantrag für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) L 2.2-11 „Alte Inde“ und den Geschützten Landschaftsbestandteil (LB) LB 2.4.10-6 „Gehölzbestandene Geländeböschungen und Hangkanten“ des Landschaftsplans Kreis Düren (2024)
- Antrag auf Umwandlungsgenehmigung nach § 42 Landesforstgesetz
- Antrag auf Ausnahme nach Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler
- Baumkartierung nach Baumschutzsatzung
- Angaben zum Luftverkehrsgesetz
- Auskunft aus dem Altlastenkataster
- Auskunft zur Kampfmittelfreiheit

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist im Jahr 2029 vorgesehen.

Die Antragstellerin hat der Veröffentlichung im Internet widersprochen, da sie die Gefährdung von wichtigen Sicherheitsbelangen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen befürchtet (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde eine andere Form der Veröffentlichung zu wählen und hat sich für die physische Offenlage entschieden. Die Veröffentlichung über das UVP-Portal NRW bleibt hiervon unberührt.

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

25. August 2025 bis einschließlich 24. September 2025

an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Dezernat 53, Zimmer K1, Mo – Fr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Di – Do 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Ansprechpartner/innen sind: Herr Philipp Roth; Telefon: 0221 147-3170, Herr Stefan Rygol; Telefon: 0221 147-3494, Frau Kristina Kläiber; Telefon: 0221 147-2978, Herr Klaus Krumme-

nauer; Telefon: 0221 147-4266, Genehmigungsverfahrensstelle: verfahrensstelle@brk.nrw.de.

- b) Stadt Eschweiler, Rathaus der Stadt Eschweiler, Bauordnungsamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 4. Etage, Zimmer 441, Mo – Fr 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Do 14:00 Uhr bis 17:45 Uhr, Terminabsprache nicht erforderlich, Ansprechpartnerin ist: Frau Nicole Dohmen-Ruh; Telefon: 02403/71-311; E-Mail: bauordnungsamt@eschweiler.de.
- c) Stadt Jülich, Stadtverwaltung Jülich, Bauordnungsamt, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, Zimmer 301, Mo – Fr: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Do: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten. Nach Absprache sind auch weitere Termine außerhalb der o. g. Zeiten möglich. Ansprechpartner ist: Herr Dipl.-Ing Thomas Cannavó; Telefon: 02461/63282; E-Mail: tcannavo@juelich.de
- d) Stadt Stolberg, Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Zweifaller Straße 277, 52222 Stolberg, Mo – Mi: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Do: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr, Fr: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr. Terminabsprache nicht erforderlich, Ansprechpartner ist: Herr Andreas Pickhardt; Telefon: 02402/13-441; E-Mail: andreas.pickhardt@stolberg.de.
- e) Stadt Düren, Rathaus der Stadt Düren, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Zimmer 005 (EG), Mo – Mi: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Do: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Fr: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Terminabsprache nicht erforderlich. Ansprechpartner ist: Herr Steffen Rosier; Telefon: 02421/25 2436; E-Mail: s.rosier@dueren.de
- f) Gemeinde Aldenhoven, Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13, 52457 Aldenhoven, Raum 29, Mo – Do: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Di: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Do: 14:00 Uhr –bis 18.00 Uhr, Fr: 08.30 Uhr –bis 13.00 Uhr.
- Um vorherige Terminabsprache wird gebeten. Nach Absprache sind auch weitere Termine außerhalb der o. g. Zeiten möglich. Ansprechpartner/Innen sind: Herr Sebastian Iven; Telefon: 02464/586-141, Frau Lea Liesche; Telefon: 02464/586-140, E-Mail: bauleitplanung@aldenhoven.de.
- g) Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Raum 122, Mo, Mi – Fr: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Di: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten. Ansprechpartner ist: Herr Steffen Krüger; Telefon: 02465/3949; E-Mail: skrueger@inden.de.
- h) Gemeinde Langerwehe, Rathaus, Bauamt Schöenthaler Straße 4, 52379 Langerwehe, Zimmer 123, Mo – Fr: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Di: 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr, Do: 14:00 Uhr bis 17:45 Uhr. Terminabsprache nicht erforderlich, Ansprechpartnerinnen sind: Frau Daniela Gries, Telefon: 02423/409172; E-Mail: dgries@langerwehe.de; Frau Martina Mielke, Telefon: 02423/409141; E-Mail: mmielke@langerwehe.de.

Der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV stehen gemäß § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV zusätzlich auch im UVP-Portal NRW unter <https://www.uvp-verbund.de> zur Verfügung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können vom Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom

25. August 2025 bis einschließlich 24. Oktober 2025,

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln zu erheben. Sie können alternativ auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des o. g. Az. an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@brk.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch die jeweilige Einwendung berührt wird, bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen auch außerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist (§ 10a der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin dient gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Zunächst wird der Erörterungstermin bestimmt auf den

9. Dezember 2025, um 10:00 Uhr.

Er findet in der Festhalle Kinzweiler, Kalvarienbergstraße, 52249 Eschweiler statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist am Folgetag am gleichen Ort ab 10:00 Uhr vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,

- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen oder
- der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann telefonisch bei Frau Morjan (Telefon 0221 147-4093) oder elektronisch per E-Mail an dezernat53einwendungen@brk.nrw.de unter Angabe des o. g. Aktenzeichens eingeholt werden. Darüber hinaus wird die Entscheidung darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht, auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>) sowie in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt veröffentlicht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Personen vorbehalten, welche Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei allen anderen Personen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einer bevollmächtigten Person im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in dem Fall auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>) sowie in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt.

Köln, den 18. August 2025

Im Auftrag
gez. M o r j a n

482. Öffentliche Bekanntmachung zum Erlaubnisverfahren
hier: RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen

Bezirksregierung Köln
Az: 54A.3-2025-0070459-(2.8)-4-Ye

Auf Grundlage der § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 4 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens über die Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) in Verbindung mit § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BIm-SchV), alle in der zurzeit geltenden Fassung, wird Folgendes bekannt gegeben: Die Firma RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen, hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Erlaubnisbehörde mit Antrag vom 18.06.2025 eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) zur Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser auf dem Werksgelände in 52249 Eschweiler, Am Kraftwerk 17, Gemarkung Weisweiler, Flur 005 und 33, Flurstücke 235/265 und 452/478, in die Inde beantragt.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird erforderlich durch die geplante Errichtung und den Betrieb einer H2-Ready Gas- und Dampfturbinenanlage auf dem oben genannten Grundstück mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 1.500 MWth. Über die Errichtung und den Betrieb der Anlage wird in einem gesonderten immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit dem Aktenzeichen 53-2024-0033790 entschieden. Der vorliegende wasserrechtliche Erlaubnisantrag bezieht sich auf die Abwasser- und Niederschlagswassereinleitung in die Inde während der Bau-/Inbetriebnahme- und Betriebsphase.

Der wasserrechtliche Erlaubnisantrag beinhaltet folgende erlaubnispflichtige Maßnahmen:

die Einleitung von 0,167 m³/s, 600 m³/h bzw. 4.200.000 m³/a Abwasser- und Niederschlagswasser in die Inde

Die Antragstellerin hat mit dem Erlaubnisantrag die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt, die die Auswirkungen der Einleitung erkennen lassen:

- 1.02 Formular „Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Direkteinleitung
- 1.03 Formular „Datenschutz- und urheberrechtliche Erklärung“
- 1.04 Erläuterungsbericht
- 1.05 Abwassertechnisches Fließbild
- 1.06 Verfahrensfließbild Abwasser
- 1.07 Sicherheitsdatenblätter der Roh- und Hilfsstoffe und sonstiger Stoffe

- 1.08.01 Übersichtslageplan
- 1.08.02 Übersichtslageplan mit Kennzeichnung des Grundstücks
- 1.09 Einzugsgebietsplan Niederschlagsentwässerung
- 1.10 Lageplan Niederschlagsentwässerung
- 1.11 Lageplan Abwassersystem
- 1.12 Kanalnetz Fließschema
- 1.13 Kanallängsschnitte
- 1.14 Bauwerkszeichnungen
- 1.14.01 Grundriss Abwasserbehandlungsanlage
- 1.14.02 Grundriss Niederschlagswasserbehandlungsanlage
- 1.14.03 Grundriss Löschwasserrückhaltebecken
- 1.15 DWA M 102-3 Nachweis
- 1.16 Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- 1.17 Fachbeitrag zum Artenschutz
- 1.18 FFH-Vorprüfung
- 1.19 Prüfung der Umweltauswirkungen
- 1.20 Nichttechnische Zusammenfassung gemäß § 3 Abs. 1 IZÜV

Der wasserrechtliche Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m § 10 Abs. 3 und 4 BIm-SchG in der Zeit vom

25. August 2025 bis einschließlich 24. September 2025

zur Einsicht aus.

Nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0221/147-3170 bzw. verfahrensstelle@brk.nrw.de besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den physischen Antrag (Papierversion) bei der Bezirksregierung Köln. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich unter dem Aktenzeichen 53-2024-0033790 eine öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens für das oben bezeichnete Anlagen-Vorhaben der Firma RWE Generation SE erfolgt.

Gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m § 10 Abs. 3 BImSchG können vom Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 25. August 2025 bis einschließlich 24. Oktober 2025, Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 A, 50606 Köln zu richten. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift

sowie des o g. Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Erlaubnisbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird zunächst festgelegt auf den 09. Dezember 2025 und beginnt um 10:00 Uhr.

Er findet in der

Festhalle Kinzweiler,
Kalvarienbergstraße 52249 Eschweiler

statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist am Folgetag am gleichen Ort ab 10:00 Uhr vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gem. § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,

die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden sind,

ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,

die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen oder

der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Erlaubnisbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Wortbeiträge sind denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV). Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten

lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Erlaubnisbehörde zu geben. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder bei Fernbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 8. August.2025

Im Auftrag
gez. Y e g i n

ABl. Reg. K 2025, S. 429

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

483. **Öffentliche Bekanntmachung h i e r : Verlust Dienstaussweis, Stadt Aachen**

Der Dienstaussweis mit der Nr. 1006853, Inhaber René Küchen, ausgestellt am 10. September 2024 vom Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Aachen, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird um Rückgabe an die Stadt Aachen, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Blondelstraße 9-21, 52058 Aachen, gebeten.

Stadt Aachen
Fachbereich 32, Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag
gez. P l o n k e

ABl. Reg. K 2025, S. 430

E **Sonstiges**

484. **Liquidation h i e r : exART Musiktheater FGV e. V.**

Der Verein exART Musiktheater FGV e. V. (VR 1912, AG Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2025, S. 430

485. Liquidation
h i e r : Neue Tagesklinik Siegburg e. V.

Der Verein Förderverein Neue Tagesklinik Siegburg e. V. mit dem Sitz in Siegburg, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg zu VR 3104, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert sich bei dem Verein zu melden. Die Anschrift des Vereins lautet: Mühlengrabenstraße 2, 53721 Siegburg.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 431

486. Liquidation
h i e r : Jugend aktiv-Verein für unabhängige Jugendarbeit im Kreis Heinsberg e. V.

Der Verein „Jugend aktiv – Verein für unabhängige Jugendarbeit im Kreis Heinsberg e. V.“ ist lt. einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. April 2025 aufgelöst worden. Zuständig ist das Amtsgericht Aachen, VR 4874.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, sich über die bisherige Vereinsanschrift bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 431

487. Liquidation
h i e r : Cohesion of Wolves e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 20657 eingetragene Cohesion of Wolves e.V. ist aufgelöst. Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei der Liquidatorin/dem Liquidator anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 431

488. Liquidation
h i e r : KG Nachteulen Aachen 1986 e. V.

Der Verein KG Nachteulen Aachen 1986 e.V., Amtsgericht Aachen, VR 2381 ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden. Die Liquidatorin: Ingeborg Edith Kohnen, Reumontstraße 36, 52064 Aachen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2025, S. 431

489. Liquidation
h i e r : Deutsches Rotes Kreuz – Ortsverein Leverkusen-Hitdorf e. V.

Der Verein Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverein Leverkusen-Hitdorf e. V. (VR 401742, AG Köln) mit dem Sitz in Leverkusen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2025 mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 431

490. Liquidation
h i e r : Willkommen in Lindlar e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 18616 eingetragene Verein Willkommen in Lindlar e. V. ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Dietmar Klein, St. Apollinarisweg 3, 51789 Lindlar anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 431

491. Liquidation
h i e r : Arbeitskreis Mittwochstreff-Freizeit geistig Behinderte/Nichtbehinderte e. V. mit Sitz in Bonn

„Arbeitskreis Mittwochstreff-Freizeit geistig Behinderte/Nichtbehinderte e. V. i. L. mit Sitz in Bonn (Amtsgericht Bonn, VR 5260).

Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2025, S. 431

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.